

†
Constitutions = Urkunde

der

Franken,

mit vorhergehender

Erklärung

der Rechte des Menschen und des Bürgers:

dem

Franken = Volke von dem National = Convent

vorgelegt,

den 24ten Brachmonat 1793, im zweiten Jahr der Republik.

Strasburg,

bei Johann Georg Treuttel, Buchhändler.

1 7 9 3.

17/2884

Constitutions-Urkunde

der

Franken.

Erklärung der Rechte

des

Menschen und des Bürgers.

[Acte constitutionnel préliminaire de la déclaration des droits de l'homme et du citoyen - 24. juin 1793, 4.]

Das Fränkische Volk, überzeugt daß die Hintansetzung und Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen, die einzigen Ursachen von dem Elend und Unglücke sind, die auf dieser Welt herrschen, hat beschlossen diese heiligen und unäußerlichen Rechte in einer feierlichen Erklärung darzustellen, damit alle Bürger, indem sie die Handlungen der Regierung stets mit dem Endzweck jeder gesellschaftlichen Stiftung vergleichen können, sich nie von der Tyrannei unterdrücken und erniedrigen lassen; damit das Volk die Stützen seiner Freiheit und seines Glückes: die Obrigkeit, die Vorschrift ihrer Pflichten; der Gesetzgeber, den Gegenstand seiner Sendung, unausgesetzt vor Augen habe.

Zu Folge dessen verkündigt es in Gegenwart des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers:

Erster Artikel.

Der Endzweck der Gesellschaft ist das allgemeine Wohl. Die Regierung ist eingesetzt um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährlichen Rechte zu sichern.

II. Diese Rechte sind, die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, und das Eigenthum.

III. Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetze gleich.

IV. Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens; es muß für Alle, es sei zum Schutze oder zur Strafe, ein und das nämliche Gesetz seyn; es kann nichts verordnen als was gerecht und der Gesellschaft nützlich ist, und nichts verbieten als was derselben Schaden bringet.

V. Alle Bürger haben das gleiche Recht zu den öffentlichen Aemtern; freie Völker kennen keinen andern Vorzugs-Grund in ihrer Wahl, als Tugend und Talente.

VI. Die Freiheit ist die Macht die dem Menschen zukömmt, alles das zu thun was den Rechten eines andern nicht schadet; ihr Ursprung ist die Natur, ihre Richtschnur die Gerechtigkeit, ihr Schutz das Gesetz; ihre moralische Grenzen liegen in dem Grundgesetz: **Thue einem Andern nicht was du nicht willst daß man dir thue.**

VII. Das Recht seine Gedanken und seine Meinungen an den Tag zu legen, es seie durch den Gebrauch der Presse oder auf jede andere Art; das Recht sich friedlich zu versammeln; die freie Ausübung der Gottes-

Berehrung, können nicht untersaget werden. Die Nothwendigkeit diese Rechte kund zu machen, zeigt entweder die Gegenwart oder die frische Erinnerung an den Despotismus an.

VIII. Die Sicherheit besteht in dem Schutze, den die Gesellschaft jedem Mitgliede für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums gewähret.

IX. Das Gesetz soll die öffentliche und persönliche Freiheit gegen die Unterdrückung derer, welche die Regierung in Händen haben, schützen.

X. Niemand darf angeklagt, angehalten, noch festgesetzt werden, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und nach der Form die es vorschreibt. Jeder Bürger, der verimdge des Gesetzes vorgerufen oder gegriffen wird, ist augenblicklichen Gehorsam schuldig. Durch Widerstand wird er straffällig.

XI. Jede Handlung die gegen einen Menschen, auffer den vom Gesetze bestimmten Fällen und gegen die von ihm vorgeschriebenen Formen ausgeübet wird, ist willkürlich und tyrannisch; und derjenige, gegen den man sie gewaltthätiger weise vollziehen wollte, hat das Recht Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

XII. Diejenigen die um willkürliche Befehle anhalten, sie ausfertigen, unterschreiben, vollziehen oder vollziehen lassen, sind schuldig und müssen gestraft werden.

XIII. Da jeder Mensch so lange für unschuldig zu halten ist, bis er für schuldig erklärt worden: so soll, wenn es unumgänglich nöthig erachtet wird ihn anzuhalten, aller Strenge die nicht erforderlich ist sich seiner Person zu verschern, auß nachdrücklichste durch das Gesetz gesteuert werden.

XIV. Niemand darf gerichtet noch bestraft werden, als nachdem er angehört oder rechtlich vorgerufen worden, und kraft eines Gesetzes das vor dem Verbrechen bekannt gemacht war; ein Gesetz das Vergehen bestrafen wollte, die ehe es abgefaßt war, begangen worden, würde tyrannisch seyn; die zurückwirkende Kraft, die man einem Gesetze beilegen wollte, wäre ein Verbrechen.

XV. Das Gesetz soll nur solche Strafen verordnen, die unumgänglich und augenscheinlich nothwendig sind; die Strafen müssen den Verbrechen angemessen, und der Gesellschaft nützlich seyn.

XVI. Das Eigenthums-Recht ist das, nach welchem es jedem Bürger frei stehet, sein Eigenthum, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleisses nach Wohlgefallen zu genießen, und darüber zu verfügen.

XVII. Keine Art von Arbeit, Umbau oder Gewerbe kann der Betriebsamkeit der Bürger untersagt werden.

XVIII. Jeder Mensch kann seine Dienste, seine Zeit verdingen; allein er kann sich nicht selbst verkaufen noch verkauft werden: seine Person ist kein Eigenthum das veräußert werden kann. Das Gesetz erkennt keine Gattung von Knechtschaft: es kann nur ein Vergleich von Pflege und Erkentlichkeit zwischen dem Menschen bestehen der arbeitet, und demjenigen, der ihn gebraucht.

XIX. Niemand darf des geringsten Theils seines Eigenthums ohne seine Einwilligung beraubt werden, als nur wann das gesetzmäßig erwiesene öffentliche Wohl es augenscheinlich erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorläufigen Schadloshaltung.

XX. Keine Steuer kann anders als für den allgemeinen Nutzen errichtet werden. Alle Bürger haben das

Recht zur Einführung der Abgaben mitzuwirken, über deren Anwendung zu wachen, und sich Rechnung darüber ablegen zu lassen.

XXI. Die öffentliche Unterstützung ist eine geheiligte Schuld; der Gesellschaft lieget es ob, für den Unterhalt der Unglücklichen zu sorgen, entweder indem sie ihnen Arbeit verschafft, oder denjenigen die nicht arbeiten können, die Nahrungsmittel versichert.

XXII. Der Unterricht ist das Bedürfnis Aller. Die Gesellschaft muß aus allen Kräften die Fortschritte der öffentlichen Aufklärung begünstigen, und besorgt seyn daß alle Bürger den Unterricht genießen können.

XXIII. Die gesellschaftliche Gewährleistung besteht in der Mitwirkung Aller, um einem jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zu sichern; diese Gewährleistung beruhet auf der Oberherrschaft des Volkes.

XXIV. Diese Gewährleistung kann nicht bestehen, wenn die Schranken der öffentlichen Amtsverrichtungen nicht klar durch das Gesetz bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten nicht versichert ist.

XXV. Die Oberherrschaft steht in den Händen des Volkes; sie ist eine und untheilbar, unverjährlich und unveräußerlich.

XXVI. Kein Theil des Volkes kann die Gewalt des ganzen Volkes ausüben; aber jede Section des versammelten Souverains soll das Recht genießen ihren Willen mit einer gänzlichen Freiheit auszudrücken.

XXVII. Jede einzelne Person die sich oberherrschafter Rechte anmasset, empfangt sogleich den Tod von den Händen der freien Männer.

XXVIII. Ein Volk hat immer das Recht seine Constitution aufs neue zu übersehen, zu verbessern und zu verändern. Das jetztlebende Menschengeschlecht kann das künftige seinen Gesetzen nicht unterwerfen.

XXIX. Jeder Bürger hat das gleiche Recht zur Abfassung der Gesetze und zur Ernennung der Bevollmächtigten und Beamten des Volkes mitzuwirken.

XXX. Die Ernennung zu öffentlichen Aemtern geschieht nie anders, als nur auf eine gewisse Zeit hin. So bringt es die Natur der Sache mit sich. Sie können nicht als Würden, noch als Belohnungen, sondern nur als Pflichten angesehen werden.

XXXI. Die Vergehungen der Bevollmächtigten und der Beamten des Volkes dürfen nie unbestraft bleiben; niemand hat das Recht auf mehr Unverletzbarkeit, als ein anderer Bürger, Anspruch zu machen.

XXXII. Das Recht, denjenigen, welchen die öffentliche Gewalt übertragen ist, Petitionen zu überreichen, kann in keinem Falle untersagt, unterbrochen, noch eingeschränkt werden.

XXXIII. Der Widerstand gegen Unterdrückung ist eine Folge von den übrigen Rechten des Menschen.

XXXIV. Die Unterdrückung eines einzigen Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, ist die Unterdrückung der ganzen Gesellschaft. Und die Unterdrückung, die gegen die Gesellschaft gerichtet ist, trifft auch jedes einzelne Mitglied derselben.

XXXV. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist der Aufstand für das Volk, und für jeden Theil desselben, die heiligste und notwendigste seiner Pflichten.

Constitutions = Urkunde

der

Franken.

Von der Republik.

Art. I. Die Fränkische Republik ist eins und unzertrennlich.

Von der Eintheilung des Volks.

II. Das fränkische Volk ist für die Ausübung seiner obersten Gewalt (Souverainetät) in Urversammlungen der Cantone eingetheilt.

III. Für die Verwaltung und für die Gerechtigkeitspflege, ist es in Departemente, Distrikte und Municipalitäten eingetheilt.

Von dem Stande der Bürger.

IV. Jeder Mann, der in Frankreich geboren und darinn wohnhaft, und 21 volle Jahre alt ist; Jeder Fremde, der 21 volle Jahre alt, in Frankreich seit einem Jahre wohnhaft ist, und Darinn von seiner Arbeit lebt; Oder ein Eigenthum erwirbt; Oder eine Fränkin heirathet; Oder ein Franken-Kind an Kindesstatt annimmt; Oder einen Greiß pflegt und nährt; Jeder Fremde endlich, der nach dem Ausspruche des gesetzgebenden Corps sich um die Menschheit verdient gemacht hat;

Wird zur Ausübung der Rechte eines fränkischen Bürgers zugelassen.

V. Die Rechte des Bürgers gehen verloren,

Durch die Naturalisation in einem fremden Lande; Durch die Annahme von Aemtern oder Gunstbezeugungen, die von einer andern als einer Volks-Regierung kommen.

Durch Verurtheilung zu einer ehrlösmachenden oder Leibesstrafe, bis zur Wiedereinsetzung in den Ehrenstand;

VI. Die Ausübung der Rechte des Bürgers ist eingestellt;

Wenn er sich in dem Zustande eines öffentlich Angeklagten befindet;

Durch ein Contumaz-Urtheil, so lange dasselbe nicht aufgehoben ist.

Von der obersten Gewalt des Volkes.

VII. Das souveraine Volk besteht aus allen fränkischen Bürgern.

VIII. Es ernennt unmittelbar seine Deputirten.

IX. Es überträgt an Wahlmänner die Erwählung der Verwalter, der öffentlichen Schiedsrichter, der peinlichen und Kassations-Richter.

X. Es berathschlagt über die Gesetze.

Von den Urversammlungen.

XI. Die Urversammlungen werden aus den Bürgern in jedem Cantone, die seit sechs Monaten daselbst wohnen, gebildet.

XII. Sie bestehen aus 200 Bürgern wenigstens, und höchstens aus 600, die berufen sind ihre Stimmen zu geben.

XIII. Sie werden durch die Ernennung eines Präsidenten, der Sekretaire und der Stimmen-Sammler constituirt.

XIV. Ihre Polizei ist ihnen selbst überlassen.

XV. Niemand darf bewaffnet darin erscheinen.

XVI. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel oder mit lauter Stimme, nach Belieben jedes Stimmenden.

XVII. Eine Urversammlung kann in keinem Falle eine einformige Wahlart vorschreiben.

XVIII. Die Stimmen-Sammler bewahren die Stimmen derer Bürger, die, ohnerachtet sie nicht schreiben können, ihre Stimmen lieber schriftlich eingeben.

XIX. Die Stimmen in Betreff der Gesetze werden durch Ja und Nein gegeben.

XX. Der Schluß der Urversammlungen wird folgendermassen verkündigt: Die in Urversammlung vereinigten Bürger von . . . in der Zahl von . . .

Stimmenden stimmen für, oder stimmen wider, mit einer Mehrheit von

Von der National-Repräsentation.

XXI. Die Bevölkerung ist die einzige Grundlage der National-Repräsentation.

XXII. Auf 40,000 Seelen wird Ein Deputirter erwählt.

XXIII. Jede Vereinigung von Urversammlungen, die eine Volksmenge von 39,000, bis 41,000 Seelen zählt, ernennt unmittelbar Einen Deputirten.

XXIV. Die Ernennung geschieht durch die absolute Mehrheit der Stimmen.

XXV. Jede Versammlung zählt ihre Stimmen auf, und schickt sodann einen Bevollmächtigten zur allgemeinen Aufzählung an den Ort hin, der als der bequemste zum Mittelpunkt bestimmt worden.

XXVI. Wenn die erste Aufzählung keine absolute Mehrheit der Stimmen gewähret, so muß zu einem zweiten Aufruf geschritten werden, und die Wahl hat dann nur zwischen den beiden Bürgern Statt, welche die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

XXVII. Im Fall die Stimmen gleich ausfallen, erhält der Ältere den Vorzug, sowohl wenn ballotirt als gewählt werden soll. Sind beide einander an Alter gleich, so entscheidet das Loos.

XXVIII. Jeder Franke, der die bürgerlichen Rechte ausübt, ist in dem ganzen Umfange der Republik, wahl-fähig.

XXIX. Jeder Deputirte gehört der ganzen Nation an.

XXX. Im Fall ein Deputirter diese Stelle nicht angenommen, seine Entlassung begehrt, oder sich derselben verlustig gemacht hätte, oder mit Tod abginge, so wird durch die Urversammlungen, die ihn ernannt haben, für dessen Ersetzung gesorgt.

XXXI. Ein Deputirter, der seine Entlassung begehrt hat, kann seine Stelle nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger aufgenommen worden.

XXXII. Das fränkische Volk versammelt sich alle Jahr, den ersten Mai, zu den Wahlen.

XXXIII. Es schreitet dazu, in welcher Anzahl die Bürger auch seyn mögen, die das Recht darin zu stimmen haben.

XXXIV. Die Urversammlungen bilden sich ausserordentlich auf das Begehren des fünften Theils der Bürger, die das Recht darin zu stimmen haben.

XXXV. Die Zusammenberufung geschieht, in diesem Fall, durch die Municipalität des gewöhnlichen Versammlungs-Ortes.

XXXVI. Diese ausserordentliche Versammlungen können nur alsdann einen Schluß fassen, wann von den Bürgern, die das Recht darin zu stimmen haben, wenigstens die Hälfte, und einer drüber, gegenwärtig ist.

Von den Versammlungen der Wahlmänner.

XXXVII. Die in Urversammlungen vereinigte Bürger ernennen, je auf zweihundert Bürger, sie mögen gegenwärtig seyn oder nicht, Einen Wahlmann; zween von 301 an bis auf 400; drei von 501 an bis auf 600.

XXXVIII. Die Haltung der Versammlungen der Wahlmänner und die Wahlart, sind die gleichen, wie in den Urversammlungen.

Von dem gesetzgebenden Corps.

XXXIX. Das gesetzgebende Corps ist eins, unzertrennlich und immerwährend.

XL. Seine Sitzungs-Zeit dauert ein Jahr.

XLI. Es versammelt sich den ersten Heumonath.

XLII. Die Nationalversammlung kann sich nicht constituiren, wenn sie nicht wenigstens aus der Hälfte der Deputirten, und einem drüber, besteht.

XLIII. Die Deputirten können zu keiner Zeit wegen der Meinungen, die sie in der Mitte des gesetzgebenden Corps geäußert haben, weder belangt, angeklagt, noch verurtheilt werden.

XLIV. Wegen Criminal-Verbrechen können sie auf frischer That ergriffen; aber weder der Verhaftungs- noch der Vorführungs-Befehl kann gegen sie anders als mit Genehmigung des gesetzgebenden Corps erlassen werden.

Von der Haltung der Sitzungen des gesetzgebenden Corps.

XLV. Die Sitzungen der National-Versammlung werden öffentlich gehalten.

XLVI. Die Verbal-Prozesse ihrer Sitzungen sollen gedruckt werden.

XLVII. Sie kann keinen Schluß abfassen, wenn nicht wenigstens 200 Mitglieder gegenwärtig sind.

XLVIII. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort, in der Ordnung wornach sie es begehrt haben, nicht versagen.

XLIX. Sie faßt ihre Schlüsse nach der Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder.

L. Fünfzig Mitglieder haben das Recht, den Namens-Aufruf zu verlangen.

LI. Sie hat das Recht das Betragen ihrer Mitglieder in ihrem Versammlungs-Orte zu ahnden.

LII. Die Handhabung der Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem von ihr bestimmten äussern Bezirke, gehört ihr zu.

Von den Verrichtungen des gesetzgebenden Corps.

LIII. Das gesetzgebende Corps schlägt Gesetze vor und erläßt Dekrete.

LIV. Unter dem allgemeinen Namen Gesetz sind begriffen, die Urkunden des gesetzgebenden Corps, betreffend:

Die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung;
Die allgemeine Verwaltung der Einkünfte und der ordentlichen Ausgaben der Republik;

Die Besetzungen der Nation;
Den Halt, das Gewicht, das Gepräge und die Benennung der Münzen;

Die Art, den Betrag und die Erhebung der Steuern;

Die Kriegs- Erklärung;
Jede neue allgemeine Eintheilung des fränkischen Gebiets;

Den öffentlichen Unterricht;

Die dem Andenken grosser Männer öffentlich gewidmete Ehrenbezeugungen.

LV. Unter dem besondern Namen Dekret werden verstanden, die Urkunden des gesetzgebenden Corps, betreffend:

Die jährliche Errichtung der Land- und See-Macht;
Die Erlaubniß oder das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch das Fränkische Gebiet;

Die Einlassung fremder Kriegsschiffe in die Häfen der Republik;

Die Maaßregeln zur Sicherheit und allgemeinen Ruhe;

Die jährliche und augenblickliche Austheilung der Unterstützungen und der öffentlichen Arbeiten.

Die Befehle wegen Verfertigung aller Gattung von Münzen;

Die ukvorhergesehenen und ausserordentlichen Ausgaben;

Die lokale und besondere Maaßregeln für eine Verwaltung, für eine Gemeinde, für eine Gattung öffentlicher Arbeiten;

Die Vertheidigung des Gebiets;

Die Bestätigung der Traktaten;

Die Ernennung und Absetzung der obersten Befehlshaber der Armeen;

Die Betreibung der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vollziehungs-Raths und der öffentlichen Beamten.

Die Anklage derjenigen, die einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit der Republik beschuldigt worden;

Jede Aenderung in der einzelnen Eintheilung des Fränkischen Gebiets;

Die National-Belohnungen.

Von der Abfassung des Gesetzes.

LVI. Vor jedem vorzuschlagenden Gesetz muß ein Bericht vorangeschickt werden.

LVII. Die Berathschlagung kann in der National-Versammlung nicht eröffnet, und das Gesetz nicht provisorisch angenommen werden, als vierzehn Tage nach abgelegtem Bericht.

LVIII. Der Entwurf wird gedruckt und an alle Gemeinden der Republik versandt, unter dem Titel: **Vorgeschlagenes Gesetz**;

LIX. Vierzig Tage nach der Versendung des vorgeschlagenen Gesetzes, wird dasselbe, wenn in der Hälfte der Departementer, und einem drüber, der zehnte Theil der gesetzmäßig gebildeten Urversammlungen eines jeden derselben keine Einwendungen dagegen gemacht hat, als wirkliches Gesetz an- und aufgenommen.

LX. Wenn Einwendungen dagegen Statt finden, so beruft das gesetzgebende Corps die Urversammlungen zusammen.

Von der Ueberschrift der Gesetze und Dekrete.

LXI. Die Gesetze, die Dekrete, die Urtheilssprüche und alle öffentlichen Urkunden werden überschrieben: **Im Namen des Fränkischen Volkes, im . . . Jahr der Fränkischen Republik.**

Von dem Vollziehungs-Rath.

LXII. Es ist ein Vollziehungs-Rath niedergesetzt, der aus vier und zwanzig Mitgliedern besteht.

LXIII. Die Versammlung der Wahlmänner eines jeden Departements ernennet hiezu einen Candidaten. Das gesetzgebende Corps wählet sodann aus der allgemeinen Liste die Mitglieder des Raths.

LXIV. Er wird zur Hälfte bei jeder Legislatur, in den letzten Monaten ihrer Sitzungs-Zeit, erneuert.

LXV. Dem Rath ist die Führung und Aufsicht über die allgemeine Verwaltung aufgetragen. Er kann nicht anders handeln, als in Gefolg der Gesetze und Dekrete des gesetzgebenden Corps.

LXVI. Er ernennet, ausserhalb seiner Mitte, die Ober-Beamten der allgemeinen Verwaltung der Republik.

LXVII. Das gesetzgebende Corps bestimmt die Anzahl und Berrichtungen dieser Beamten.

LXVIII. Diese Beamten bilden keinen Rath. Sie sind getrennt, und stehen in keiner unmittelbaren Verbindung mit einander. Sie üben keine persönliche Gewalt aus.

LXIX. Der Rath ernennet, ausserhalb seiner Mitte, die auswärtigen Geschäftsträger der Republik.

LXX. Ihm sind die Unterhandlungen wegen der Traktaten übertragen.

LXXI. Die Mitglieder des Rathes werden, im Fall treulofer Verwaltung, von dem gesetzgebenden Corps angeklagt.

LXXII. Der Rath ist für die Nichtvollziehung der Gesetze und Dekrete verantwortlich, so wie auch für die Mißbräuche, die er nicht angezeigt hat.

LXXIII. Er entsetzt und ersetzt die Beamten, die er zu ernennen hat.

LXXIV. Er ist gehalten dieselben bei den richterlichen Gewalten anzugeben, wenn Grund dazu vorhanden ist.

Von den Verhältnissen des Vollziehungs-Raths mit dem gesetzgebenden Corps.

LXXV. Der Vollziehungs-Rath hat seinen Sitz in der Nähe des gesetzgebenden Corps. Er hat Zutritt und einen besondern Platz in dem Orte seiner Sitzungen.

LXXVI. Er wird jedesmal, wenn er einen Bericht abzustatten hat, angehört.

LXXVII. Das gesetzgebende Corps ruft ihn entweder ganz, oder theilweise in seine Mitte, wann dasselbe es für nöthig erachtet.

Von den Verwaltungen und Municipalitäten.

LXXVIII. In jeder Gemeinde der Republik ist eine Municipal-Verwaltung.

In jedem Distrikt eine Zwischen-Verwaltung.

In jedem Departement eine Central-Verwaltung.

LXXIX. Die Municipal-Beamten werden von den Gemeinde-Versammlungen erwählt.

LXXX. Die Verwalter werden von den Versammlungen der Wahlmänner des Departements und des Distrikts ernannt.

LXXXI. Die Municipalitäten und Verwaltungen werden alle Jahr zur Hälfte erneuert.

LXXXII. Die Verwalter und Municipal-Beamten sind keineswegs als Stellvertreter der Nation anzusehen. Sie können, in keinem Fall, den von den National-Versammlungen ergangenen Verordnungen eine eigene

Wendung oder Deutung geben, noch die Vollziehung derselben aufschieben oder aussetzen.

LXXXIII. Das gesetzgebende Corps bestimmet die Verrichtungen der Municipal-Beamten und Verwalter, die Vorschriften in Ansehung ihrer Subordination, und die Strafen welche sie sich zuziehen können.

LXXXIV. Die Sitzungen der Municipalitäten und Verwaltungen werden öffentlich gehalten.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeits-Pflege.

LXXXV. Das bürgerliche und peinliche Gesetzbuch ist für die ganze Republik ein und dasselbe.

LXXXVI. Es kann auf keine Weise ein Eingriff in das Recht der Bürger gethan werden, das ihnen erlaubt, von Schiedsrichtern, die sie selbst erwählt haben, über ihre Zwistigkeiten sprechen zu lassen.

LXXXVII. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter macht dem Streit ein Ende, wenn nicht die Bürger sich das Recht vorbehalten haben, die Sache bei einem höhern Gerichte anbringen zu dürfen.

LXXXVIII. Es sind Friedensrichter, die von den Bürgern in den durch das Gesetz bestimmten Bezirken erwählt werden.

LXXXIX. Sie vermitteln und richten ohnentsgeldlich.

XC. Ihre Zahl und die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit werden von dem gesetzgebenden Corps bestimmt.

XCI. Es sind öffentliche Schiedsrichter, die von den Versammlungen der Wahlmänner erwählt werden.

XCII. Ihre Zahl und Bezirke werden von dem gesetzgebenden Corps bestimmt.

XCIII. Sie erkennen über die Streitigkeiten, die von den Privat-Schiedsrichtern und Friedensrichtern nicht schliesslich sind beendigt worden.

XCIV. Sie berathschlagen öffentlich.

Sie stimmen laut und verständlich.

Sie sprechen, nach angehörten mündlichen oder schriftlichen Vertheidigungen, ohne weitere Prozeduren und ohnentsgeldlich, in letzter Instanz ab.

Sie begleiten ihre Schlüsse mit ihren Beweggründen.

XCv. Die Friedensrichter und öffentlichen Schiedsrichter werden alle Jahr erwählt.

Von der peinlichen Gerechtigkeits-Pflege.

XCVI. In peinlichen Angelegenheiten kann kein Bürger verurtheilt werden, als nach geschehener Anklage, die von den Geschwornen als gültig anerkannt, oder von dem gesetzgebenden Corps dekretirt worden.

Die Beklagten haben Rathgeber, die sie selbst gewählt, oder die ihnen von Amtswegen zugegeben worden.

Die Verhöre geschehen öffentlich.

Ueber die That, ob sie wirklich begangen worden, und die dabei gehabte Absicht, sprechen die zu dem Urtheil berufene Geschwornen.

Die Strafe wird von einem peinlichen Gerichtshof nach der Vorschrift des Gesetzes bestimmt.

XCVII. Die Criminal-Richter werden alle Jahre von den Versammlungen der Wahlmänner erwählt.

Von dem Kassations-Gericht.

XCVIII. Für die ganze Republik ist nur Ein Kassations-Gericht.

XCIX. Dieses Tribunal erkennt nicht über den Grund der Prozesse;

Es spricht nur über die Verletzung der Formen und über die dabei vorgegangenen ausdrücklichen Uebertretungen des Gesetzes.

C. Die Mitglieder dieses Tribunals werden jährlich von den Versammlungen der Wahlmänner ernannt.

Von den öffentlichen Steuern.

CI. Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verbindlichkeit frei, zu den öffentlichen Abgaben beizutragen.

Von dem National-Schatz.

CII. Der National-Schatz ist der Mittelpunkt der Einnahmen und Ausgaben der Republik.

CIII. Er wird von Beamten verwaltet, welche Rechnung ablegen müssen, und die von dem Vollziehungs-Rath ernannt werden.

CIV. Diese Beamte stehen unter der Aufsicht von Commissarien, die von dem gesetzgebenden Corps ausserhalb seiner Mitte dazu ernannt werden, und für die Mißbräuche, die sie nicht anzeigen, verantwortlich sind.

Vom Rechnungswesen.

CV. Die Rechnungen der Beamten des National-

Schatzes und der Verwaltung der öffentlichen Gelder, werden jährlich vor Commissarien abgelegt, die dafür verantwortlich sind, und von dem Vollziehungs-Rathe ernannt werden.

CVI. Diese Rechnungs-Untersucher stehen wieder unter der Aufsicht von Commissarien, die von dem gesetzgebenden Corps ausserhalb seiner Mitte zu ernennen sind, und welche die Mißbräuche und Fehler, die sie nicht anzeigen, zu verantworten haben.

Das gesetzgebende Corps schließt die Rechnungen ab.

Von der Kriegs-Macht der Republik.

CVII. Die allgemeine Kriegs-Macht der Republik besteht aus dem ganzen Volke.

CVIII. Die Republik unterhält in ihrem Sold, auch in Friedens-Zeiten, eine bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande.

CIX. Alle Franken sind Kriegsteute; sie werden alle in dem Gebrauch der Waffen geübt.

CX. Es ist kein Ober-Feldherr für die ganze Republik.

CXI. Die Verschiedenheit der Grade, ihre Unterscheidungs-Zeichen, und die Subordination bestehen nur in Rücksicht des Dienstes und während der Dauer desselben.

CXII. Die öffentliche Macht, die zur Handhabung der Ordnung und der innerlichen Ruhe gebraucht wird, handelt nur auf schriftliches Ansuchen der constituirten Gewalten.

CXIII. Die öffentliche Macht, die gegen die äußern Feinde gebraucht wird, handelt nach den Befehlen des Vollziehungs-Raths.

CXIV. Kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen und einen Schluß fassen.

Von den National-Conventen.

CXV. Wenn in der Hälfte der Departementer, und einem drüber, der zehnte Theil der gesetzmässig gebildeten Urversammlungen eines jeden derselben, die Revision der Constitutions-Urkunde, oder die Aenderung etlicher Artikel derselben begehrt, so ist das gesetzgebende Corps gehalten, alle Urversammlungen der Republik zusammen zu berufen, um zu vernehmen, ob ein National-Convent Statt finden solle.

CXVI. Der National-Convent wird auf eben dieselbe Art gebildet, wie die Gesetzgebungs-Corps, und vereinigt die Gewalten derselben in sich.

CXVII. Er beschäftigt sich, in Rücksicht auf die Constitution, bloß mit denjenigen Gegenständen, die seine Zusammenberufung veranlaßt haben.

Von den Verhältnissen der Fränkischen Republik mit den auswärtigen Nationen.

CXVIII. Das Franken-Volk ist der Freund und der natürliche Bundesgenosse der freien Völker.

CXIX. Es mischt sich nicht in die Regierung anderer Nationen. Es leidet aber auch nicht, daß andere Nationen sich in die seinige mischen.

CXX. Es giebt den Fremden Zuflucht, die wegen der Sache der Freiheit aus ihrem Vaterlande sind verbannt worden.

Es versagt solche den Tyrannen.

CXXI. Es macht mit keinem Feinde Frieden, der auf seinem Gebiete steht.

Von der Zusicherung der Rechte.

CXXII. Die Constitution sichert allen Franken die Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, das Eigenthum, die öffentliche Staats-Schulden, die freie Ausübung des Gottesdienstes, einen gemeinschaftlichen Unterricht, öffentliche Unterstützungen, die uneingeschränkte Pressfreiheit, das Petitions-Recht, das Recht sich in Volks-Gesellschaften zu vereinigen, kurz den Genuß aller Rechte des Menschen, zu.

CXXIII. Die Fränkische Republik ehret die Redlichkeit, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglück. Sie giebt das Unterpfand ihrer Constitution unter den Schutz aller Tugenden.

CXXIV. Die Erklärung der Rechte und die Constitutions-Urkunde werden in Tafeln gegraben, und in der Mitte des gesetzgebenden Corps, und auf den öffentlichen Plätzen aufgestellt.

Unterscriben: Collot d'Herbois, President;
Durand-Maillane, Ducos, Meaulle,
Ch. Delacroix, Gossuin, D. A. Laloy,
Secrétaire.